

Lustige Historien und scherzhafte Einfälle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der grosse historische Appenzeller-Kalender auf das Jahr ...**

Band (Jahr): **89 (1810)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weiberstreit.

In einer deutschen Stadt wurden vor-
heriges Jahr in einer einzigen Strasse 25
Weiber zugleich schwanger. — Zwey
derselben, die in einem Hause wohnten,
gebaren Knaben, und zwar in so kurzer
Zeit, daß der Geburtshelfer seine Pflicht
kaum bey der Einen gethan hatte, als er
schon zur andern gerufen wurde. Die
zwey Kinder wurden während der Ver-
wirrung in Ein Bett gelegt; daher konn-
te man kurz darauf nicht mehr unterschei-
den, welcher Mutter jedes Kind gehörte;
keine kannte das ihrige, und jede wollte
das schönste haben.

Das unwillkommene Geschenk.

Ein Bäckergefell ließ wie gewöhnlich
seinen Brodkorb in den Minories, in
Altstadt London, vor der Hausthüre ste-
hen, während er im Hause eine Rech-
nung berichtigte. Während dieser Zeit
legte jemand ohne Wissen ein Kind, et-
wa ein Monat alt, hinein. — Als der
Gefell sein Geschäft abgemacht hatte,
schwang er seinen Korb auf den Rücken,
ohne zu vermuthen, womit man ihn be-
schwert hatte. Das Kind wurde durch
den Schwung aufgeweckt und fieng an zu
schreyen. Da der Bäcker nicht errathen
konnte, wo dies Geschrey herkäme, wur-
de ihm sehr angst; er lief zitternd nach
Hause und warf den Korb auf die Erde.
Hier entdeckte man gleich den Fündling,
und übergab ihn dem Kirchspiele zur Ver-
pfelegung.

Die Frau ein Beichtregister.

Ein sehr guter Katholik im Deutsch-
land hatte die sonderbare Gewohnheit,
ehe er zur Beicht gieng, seine Frau derb
zu prügeln. Als er um die Ursache dieses
wunderlichen Gebrauchs gefragt wurde,
antwortete er: Wenn ich beichten soll,
kann ich mich nicht aller begangenen
Fehler erinnern, deshalb schlage ich
meine Frau, daß sie ausgebracht wird,
und mir alles vorwirft, was ich die
Zeit über Böses gethan habe.

Auslegung der heiligen Schrift.

Ein Schulmeister im Württemberg-
schen erklärte die Stelle: „Wenn du
einen Backenstreich bekommst, so reiche
den andern Backen auch dar, damit er
nicht zürne.“ Er wurde nun vom Rich-
ter im Dorfe gefragt, ob er auch bey sei-
ner Meinung bleibe. — Ja, erwiederte
dieser. Hierauf gab ihm derselbe einen
Backenstreich, der Schulmeister reichte
gleich seinen andern Backen auch dar,
und bekam noch einen. Nun sagte die-
ser: steht aber auch in der Bibel, mit
eben dem Maas, mit dem ihr ausmehset,
muß man wieder einmessen. — Hierauf
prügelten sich beide recht wacker herum.
Ein Reisender, der dazu kam, ließ hal-
ten, und schickte seinen Bedienten hin,
um zu sehen was es gäbe. Dieser kam
mit der Antwort zurück: Der Schul-
meister und der Dorfrichter legen ein-
ander die heilige Schrift aus.